BESCHLUSS DES RATES

vom 2. Dezember 1974

zur Bestellung des Rechnungsprüfers der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(74/606/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78e,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Amtszeit des derzeitigen Rechnungsprüfers der EGKS läuft am 7. Dezember 1974 ab.

In dem Entwurf eines Vertrages zur Änderung einiger Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist insbesondere die Errichtung eines Rechnungshofes vorgesehen. Auf Grund dieses Entwurfes würde die Amtszeit des Rechnungsprüfers der EGKS zu dem Zeitpunkt ablaufen, zu dem dieser den Bericht über das letzte Haushaltsjahr vor dem Haushaltsjahr vorlegt, in dem die Mitglieder des Rechnungshofes ernannt wurden.

Die Folgen des Inkrafttretens dieses Vertrages hinsichtlich der Dauer der Amtszeit des Rechnungsprüfers der EGKS sind schon jetzt zu berücksichtigen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Herr Paul Gaudy wird zum Rechnungsprüfer der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bestellt.

Artikel 2

Vorbehaltlich der Maßnahmen, die im Anschluß an das Inkrafttreten des Vertrages zur Änderung einiger Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften getroffen werden könnten, läuft die sich aus diesem Beschluß ergebende Amtszeit des Rechnungsprüfers der EGKS am 7. Dezember 1977 ab.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird am 8. Dezember 1974 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SAUVAGNARGUES